

---

## S 1 AL 388/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 388/04
Datum	10.08.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 363/04
Datum	10.05.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.08.2004 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) bzw. Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 27.11.2003 streitig.

Die 1945 geborene KlÄgerin Äbersiedelte am 31.12.1986 aus der frÄheren DDR in die Bundesrepublik Deutschland. Ab 07.01.1987 bezog sie Leistungen von der Beklagten, und zwar abwechselnd Alg, Alhi und Unterhaltsgeld (Uhg), zuletzt bis 10.08.1993. Die Beklagte hob mit Bescheid vom 19.09.1996 die Bewilligung der Alhi ab 11.08.1993 mit der BegrÄndung auf, die KlÄgerin habe in ihrem Schreiben vom 12.08.1993 erklÄrt, aus verschiedenen GrÄnden bei der Arbeitsvermittlung nicht mehr gefÄhrt werden zu wollen und ab diesem Datum nicht mehr zur VerfÄgung zu stehen. Sie habe ab diesem Tage gemÄÄ Â§ 100 Abs.1, Â§ 103 Abs.1 des ArbeitsfÄrderungsgesetzes (AFG) keinen Leistungsanspruch mehr.

---

Diesen Bescheid hat die Klagerin nicht angefochten.

Sie meldete sich am 27.11.2003 arbeitslos und beantragte Leistungen. Sie gab an, durch lange Zeit der Einkommenslosigkeit in eine soziale Notlage geraten zu sein. Nach ihrer bersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland habe sie hier keine Gelegenheit zur Weiterbeschftigung erhalten.

Mit Bescheid vom 19.12.2003 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begrndung ab, die Klagerin habe innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren vor dem 27.11.2003 nicht mindestens zwnlf Monate in einem Versicherungspflichtverhltnis gestanden. Einen Anspruch auf Alhi habe sie ebenfalls nicht, da sie innerhalb der Vorfrist von einem Jahr kein Alg bezogen habe.

Den Widerspruch, mit dem die Klagerin geltend machte, ein Sonderfall zu sein, weil ihr die berufliche Integration verwehrt worden sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2004 als unbegrndet zurck.

Hiergegen hat die Klagerin mit einem Schreiben, das das Datum 30.04.2004 trgt und am 13.05.2004 beim Sozialgericht Augsburg (SG) eingegangen ist, Klage erhoben. Sie hat u.a. geltend gemacht, die Beklagte solle Altersbergangsgeld zahlen, bis die Rentenregelung greife. Bezglich der Klagefrist hat sie angegeben, die auf den Postweg erfolgte Verzgerung der Zustellung sei ihr nicht zuzurechnen.

Mit Urteil vom 10.08.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Bei der Klagerin lngen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung vom 27.11.2003 keine Zeiten eines Versicherungspflichtverhltnisses vor.

Mit ihrer Berufung macht die Klagerin geltend, ein Sonderhrtefall zu sein, da ihr die berufliche Integration verweigert worden sei, weshalb ihr "Altersbergangsgeld/Alg/Alhi" zustehe.

Sie beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.08.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 19.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 27.11.2003 Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Die Klagerin sei nach ihren eigenen Angaben seit 1993 nicht mehr beitragspflichtig beschftigt gewesen, sondern habe von ihren Ersparnissen gelebt.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtzge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

---

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG -), ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die Klägerin keinen Anspruch auf Alg oder Alhi hat.

Der Anspruch auf Alg setzt gemäß [Â§ 123 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs.1 SGB III](#) voraus, dass ein Antragsteller innerhalb der Rahmenfrist, die drei Jahre beträgt und dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen vorausgeht, mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeiter mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Dies ist bei der Klägerin eindeutig nicht der Fall. Insbesondere hat sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt.

Sie erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alhi, da sie innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung kein Alg bezogen hat ([Â§Â§ 190 Abs.1 Nr.4, 192 SGB III](#)).

Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin vorgetragene Umstände, die nach ihrem Vortrag eine berufliche Eingliederung verhindert haben, als besondere Härte anzusehen wären, da der Gesetzgeber einen hierauf gegründeten Anspruch nicht vorgesehen hat. Vielmehr ist die Erfüllung der Anwartschaftszeit unabdingbare Voraussetzung für die geltend gemachten Ansprüche. Auch ein Anspruch auf Altersübergangsgeld diese Leistung hat die Klägerin in dem vor dem Senat gestellten Antrag nicht mehr geltend gemacht besteht nicht. Voraussetzung hierfür war gemäß [Â§ 249i Abs.1 AFG](#), eingefügt durch den Eingliederungsvertrag (Bundesgesetzblatt II 1990, 1998), die Ausübung einer der Beitragspflicht begründeten Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen nach Vollendung des 55. Lebensjahres in der Zeit vom 03.10.1990 bis 31.12.1991 in dem in Art.3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Da sich die Klägerin bereits seit 31.12. 1986 in den alten Bundesländern aufhält und zudem in der fraglichen Zeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, scheidet auch ein solcher Anspruch von vornherein aus.

Somit war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.08.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024